

80. Genießt die Forderung des Reiches aus der Entnahme von Tabaksteuerzeichen das Vorrecht des § 61 Nr. 2 R.D.?

R.D. § 61 Nr. 2.

Tabaksteuergesetz vom 12. September 1919/30. Oktober 1923

§§ 9, 10, 11, 12, 44.

VI. Zivilsenat. Ur. v. 8. Oktober 1926 i. S. Konkurs B. (Wett.)
m. Deutsches Reich (Rl.). VI 209/26.

I. Landgericht Kottbus.

II. Kammergericht Berlin.

Zur Konkurs über das Vermögen des Tabakgroßhändlers B. hat der Kläger eine Forderung an rückständiger Tabaksteuer in Höhe von 87074,47 RM angemeldet. Der Konkursverwalter hat die Forderung anerkannt, aber das vom Kläger beanspruchte Vorrecht des § 61 Nr. 2 R.D. bestritten. Dem Gemeinschuldner war ein Tabaksteuerlager (§ 44 des Tabaksteuergesetzes vom 12. September 1919) bewilligt worden und er hatte im letzten Jahre vor Konkursöffnung Steuerzeichen (Wanderolen) zu dem angemeldeten Betrage unter Stundung des Gesamtwerts erhalten. Aus dem Steuerlager hat er mit Steuerzeichen versehene Tabakwaren in den freien Inlandsverkehr gebracht. Der Kläger macht geltend, dadurch sei eine Steuerforderung gemäß § 10 des Tabaksteuergesetzes entstanden, der das Vorrecht des § 61 Nr. 2 R.D. zukomme. Er beantragte dementsprechend festzustellen, daß die angemeldete Konkursforderung bevorrechtigt sei. Der beklagte Konkursverwalter ist der Ansicht, daß nicht eine Steuerforderung, sondern eine nicht bevorrechtigte Kaufpreisforderung für die entnommenen Steuerzeichen in Frage stehe. Beide Vorinstanzen gaben der Klage statt. Die Revision des Beklagten blieb erfolglos.

Gründe:

Die Forderung des Reichs ist dem Grund und Betrag nach im Prüfungstermin nicht bestritten worden, sie gilt daher im ganzen Umfang als festgestellt (§ 144 R.D.). Die Klage der Revision, daß § 65 R.D. verletzt sei, insofern der Zwischenzins hätte in Abzug gebracht werden müssen, kann demnach nicht mehr geltend gemacht werden. Im vorliegenden Rechtsstreit handelt es sich nur um die

Frage, ob die festgestellte Forderung eine nach § 61 Nr. 2 K.O. bevorrechtigte Konkursforderung ist. Für die Entscheidung dieser Frage ist vom Begriff „öffentliche Abgaben“ im Sinne dieser Vorschrift auszugehen. Das Reichsgericht hat bereits in den Urteilen RGZ. Bd. 21 S. 46, Bd. 28 S. 87 und namentlich im Urteil Bd. 83 S. 206 mit eingehender Begründung dargelegt, in welchem Sinne der Begriff aufzufassen ist. Es ist dort aus der Entstehungsgeschichte und auch aus dem Wortlaut des § 61 Nr. 2 hergeleitet worden, daß nur den öffentlichen Abgaben im engeren Sinne, nämlich den Steuern und den steuerähnlichen Gefällen das Konkursvorrecht zukommt. Der erkennende Senat hält an dieser Rechtsprechung fest.

Es fragt sich sonach, ob die zum Konkurs angemeldete Forderung des Klägers eine Steuerforderung oder eine steuerähnliche Forderung ist. Das ist aus den Bestimmungen des Tabaksteuergesetzes vom 12. September 1919/30. Oktober 1923 zu beantworten. Nach § 11 Abs. 1 wird die Tabaksteuer durch Verwendung von Steuerzeichen (Banderolen) entrichtet, und dies hat nach § 10 zu geschehen, sobald die verpackten Erzeugnisse aus den Tabaksteuerlagern — ein solches war dem Gemeinschuldner gemäß § 44 bewilligt worden — in den freien Verkehr des Inlands übergehen. In diesem Zeitpunkt entsteht die Steuerschuld und wird sie fällig (RGSt. Bd. 58 S. 51; Entsch. d. RGZ. Bd. 11 S. 79, Bd. 16 S. 156). Schuldner der Tabaksteuer dem Reich gegenüber ist nach § 9 Abs. 3 der Niederleger d. h. derjenige, dem das Tabaksteuerlager bewilligt ist. Die Steuerzeichen werden von der Vertriebsstelle entnommen, die Zahlung für sie wird nach Maßgabe des § 12 gestundet.

Nun steht fest, daß der Gemeinschuldner für den angemeldeten und festgestellten Betrag Steuerzeichen entnommen, sie auch bei Inverkehrbringen der Lagervorräte zu deren Versteuerung reiflos verwendet hat, daß aber die entnommenen Steuerzeichen nicht bezahlt sind. Die Revision meint, die Verpflichtung des Gemeinschuldners zur Entrichtung der Steuer, die mit Verwirklichung des Tatbestands zu geschehen hat, an den das Gesetz (§ 10) die Entstehung der Steuerschuld knüpft, sei durch Verwendung der Steuerzeichen erfüllt worden (§ 11 Abs. 1), es handle sich also nur noch um die Verpflichtung zur Bezahlung des Steuerwerts der Zeichen; diese Bezahlung habe, unabhängig davon, ob der die Steuerschuld zur Ent-

stehung bringende Tatbestand eingetreten sei oder nicht, innerhalb der Zahlungsfristen des § 12 zu erfolgen. Damit scheint die Revision sagen zu wollen: eine Steuerforderung bestehe nicht, weil sie durch die Verwendung der auf Kredit entnommenen Steuerzeichen getilgt sei, es bestehe nur noch eine Kaufpreisforderung für die vor Entstehung der Steuerschuld entnommenen Steuerzeichen; beide Ansprüche seien aber nach Ursprung und Inhalt völlig verschieden.

Der Revision ist so viel zuzugeben, daß die Forderung auf Bezahlung der Steuerzeichen nicht die Geltendmachung einer Steuerforderung in dem Sinne ist, daß sie Inhalt eines Steuerbescheids sein könnte (Entsch. d. RFG.¹ vom 22. März 1922 AZ IV a A 14/22; vom 22. November 1922 AZ IV a A 6/22; vom 11. Juli 1923 AZ IV a A 28/23; vgl. auch Art 1 Tabaksteuergesetz Anm. 4 D 2 zu § 1; Becker RAbgD. 5. Aufl. Anm. 6 a Biff. 4 zu § 1). Wichtig ist auch, daß das Entgelt ohne Rücksicht auf die Verwendung der Steuerzeichen bei Ablauf der Zahlungsfrist zu zahlen ist. Das alles steht aber dem nicht entgegen, daß die Forderung auf Bezahlung der entnommenen Steuerzeichen eine solche aus „öffentlicher Abgabe“ im Sinne des § 61 Nr. 2 RD. ist. Die Steuerzeichen, mögen sie nun Wertpapiere oder bloße Kontrollzeichen sein, werden nicht wegen ihres inneren oder Verkehrs-Wertes gekauft, sondern lediglich zum Zweck der Besteuerung von Tabakerzeugnissen von der Vertriebsstelle entnommen. Daher werden sie auch nur an Tabaksteuerpflichtige (Hersteller tabaksteuerpflichtiger Erzeugnisse, Inhaber von Tabaksteuergewölben und Händler) abgegeben (§ 21 der AusfBest.). Es handelt sich also um eine Entnahme zu dem ausschließlichen Zweck der Tilgung einer demnächst entstehenden Steuerschuld. Der Anspruch auf Bezahlung der Steuerzeichen ist ein solcher aus dem Tabaksteuergesetz (Art 1 a. a. D. Anm. 4 D 2 zu § 1), also ein steuerrechtlicher Anspruch auch schon vor Entstehung der eigentlichen Tabaksteuerforderung (§ 10 TabStG.). Dieser Anspruch wäre andererseits auch dann noch eine Forderung wegen öffentlicher Abgaben im Sinne des § 61 Nr. 2 RD., wenn man mit der Revision annehmen wollte, daß die mit dem Inverkehrbringen der Lagerbestände zur Entstehung gelangte eigentliche Tabaksteuerschuld durch die Ver-

¹ Nicht abgedruckte Entscheidungen des Reichsfinanzhofs.

wendung der Steuerzeichen getilgt worden sei. Aber diese letztere Ansicht kann nicht einmal gebilligt werden. Denn § 11 Abs. 1 sagt nicht, daß die Tabaksteuer durch Verwendung von Steuerzeichen „getilgt“, sondern daß sie durch diese Verwendung „entrichtet“ wird. Damit sollte nur die Form der Entrichtung der Steuer, eben durch Steuerzeichen, bestimmt werden. Durch Verwendung unbezahlter Steuerzeichen kann unmöglich die Steuerschuld getilgt sein. Mag also die Forderung aus § 10 oder diejenige aus § 12 TabStG. angemeldet und festgestellt worden sein, in jedem Falle ist es eine steuerrechtliche Forderung, die das Vorrecht des § 61 Nr. 2 R.D. genießt (vgl. auch Bschärner im Arch. f. Rechtsprf. in Sachsen 1926 Heft 1 S. 14).